



STADT HALVER

Bekanntmachung der Stadt Halver

I.

21. Satzung vom 16.12.2008 zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Abwasseranlagen der Stadt Halver, die Umlage der Verbandslasten und die Umlage der Kleininleiterabgabe vom 20.12.198

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514/SGV. NRW. 2023), der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung (GO-Reformgesetz) vom 09. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, Landeswassergesetz -LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 708) hat der Rat der Stadt Halver in seiner Sitzung am 15.12.2008 folgende Satzung beschlossen :

§ 1

Die Gebührensatzung für die Benutzung der Abwasseranlagen der Stadt Halver, die Umlage der Verbandslasten und die Umlage der Kleininleiterabgabe vom 20.12.1988 wird wie folgt geändert :

- 1) In § 6 Absatz 1 wird die Gebühr von 1,60 Euro/cbm in 1,48 Euro/cbm geändert.
- 2) In § 6 Absatz 2 wird die Gebühr von 1,06 Euro/qm in 1,17 Euro/qm geändert.
- 3) In § 6 Absatz 3 wird die Gebühr von 2,36 Euro/cbm in 2,42 Euro/cbm geändert.

§ 2

In § 7 Abs. 1 wird Buchstabe d) angefügt : „ der Straßenbaulastträger.“

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 21. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Abwasseranlagen der Stadt Halver, die Umlage der Verbandslasten und die Umlage der Kleininleiterabgabe vom 20.12.1988 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Halver vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 16.12.2008

Dr. Bernd Eicker
Bürgermeister